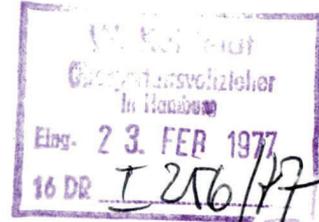


28. Feb. 1977

Herrn Kriminalhauptkommissar
Lothar Opitz
Kriminalamt Hamburg
Beim Strohause 31
2000 Hamburg 1



Z e u g e n l a d u n g

Sehr geehrter Herr Opitz!

In der Strafsache gegen Baader u.a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74)
lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger gemäß § 220
der Strafprozeßordnung als Zeugen zu der am

1. März 1977 um 10.00 Uhr,

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, Stuttgart-Stammheim, Mehr-
zweckgebäude, stattfindenden Hauptverhandlung.

Den Betrag von 300,-- DM als Vorschuß zur Deckung der Ihnen ge-
setzlich zustehenden Entschädigung für Reisekosten und Zeitver-
säumnis biete ich Ihnen hiermit in bar an.

Ich darf Sie auf die Bestimmung in § 51 I StPO hinweisen, die
folgenden Wortlaut hat:

" Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht
erscheint, werden die durch das Ausbleiben ver-
ursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen
ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß die-
ses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft
festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung
des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im
Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungs-
mittel noch einmal festgesetzt werden. "

Für den Fall, daß Sie am 1. März 1977 gehindert sind, zur Ver-
handlung in Stuttgart zu erscheinen, bitte ich Sie, mit dem Vor-

- 2 -

sitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, Herrn Dr. Foth, unmittelbar Verbindung aufzunehmen um einen anderen Termin für Ihre Zeugenvernehmung zu vereinbaren.

Im Übrigen bitte ich Sie, sich von Ihrem Dienstvorgesetzten bestätigen zu lassen, daß Ihnen die erweiterte Aussagenehmigung erteilt wird.

Hochachtungsvoll

gez. Schily

Rechtsanwalt

Beglaubigt zwecks Zustellung


Rechtsanwalt

13486

3459 / 26

M. Kuhfeldt
Gerichtsvollzieher

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstücks
nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage des Rechtsanwalt - Firma

1256/47

zur Zustellung an Obst. Plesky, Pflanzengarten, Berlin

Geschäftsnummer

An Empfänger in Person:
dem Empfänger - Firmeninhaber

Gebühren:

selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal - übergeben.

An ein Familienmitglied oder dienende Person:
da ich den Empfänger - Firmeninhaber selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter b) der in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

	DM	Pf
Zustellung	2	-
Suchte Stellung	6	-
Dreibebg. Seiten		
Beglaubigungsgebühr Seiten		
Frisekosten (km)		
Drucke	50	
Entnahme	2	20
Porto		
Telefonkosten	1	50
Teleme	2	20

An Geschäftswesen usw.:
da ich in dem Geschäftslokal den Empfänger ~~Firmeninhaber~~ selbst nicht angetroffen habe, dort dem Bürovorsteher - Gehilfen übergeben.

An Behörden, Vereine usw.:
dem Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber in Person in - der Wohnung - dem Geschäftslokal übergeben.

da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtigte Mitinhaber an der Annahme verhindert war - nicht anwesend war - dort dem beim Empfänger angestellten übergeben.

An den Hauswirt oder Vermieter:
da ich den Empfänger - Firmeninhaber selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal - nicht angetroffen habe, und die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende Person nicht ausführbar war, d in demselben Hause wohnenden Hauswirt - Vermieter - nämlich d , d zur Annahme bereit war, übergeben.

Niederlegung:
da ich den Empfänger - Firmeninhaber selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal - nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - bei der Postanstalt - bei dem Gemeindedirektor - auf dem Polizeirevier - zu niedergelegt. Über die Niederlegung habe ich eine an den Empfänger gerichtete schriftliche Mitteilung - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben - an der Tür der Wohnung befestigt - einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt. Da der bezeichnete Empfänger die Annahme verweigerte, habe ich das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf der Sendung vermerkt.

In Gemäßheit des § 840 der ZPO. wird hierdurch die Drittschuldnerin auf Verlangen der Gläubigerin aufgefordert – binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet – meinem Auftraggeber oder dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher zu erklären:

1. ob und inwieweit sie die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei.

Dieselbe gab die nachstehende Erklärung ab – eine Erklärung nicht ab.

Herr Opitz z. H. wird im
Gemeinschaftsbesitz der Handwerker.
Herr Opitz wird Ledung
in. V.S. weiterleiden.

- u 1) Die Forderung wird anerkannt, sofern der Schuldner bei uns beschäftigt ist –
– sofern der Schuldner einen Anspruch gegen uns hat.
- Zu 2) und 3) kann aus innerbetrieblichen Gründen im Augenblick nicht angegeben werden und wird zusammen mit Ziffer 1) innerhalb der ges. Frist schriftlich beantwortet.
- Zu 1)-3) Schuldner ist am bei mir - uns - entlassen.
Hat keine Ansprüche mehr.

gez. Unterschrift

Hamburg, den _____ 19____

Uhr _____ Min.



Ober-Gerichtsvollzieher